

Satzung des ESC Eissportclub München e.V.
13. September 2016

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „ESC Eissportclub München e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in München, § 24 BGB.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen unter der Nr. VR 11636
4. Das Geschäftsjahr (Vereinsjahr) läuft vom 1. Mai bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der ESC Eissportclub München e.V. mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports unter den Aspekten Ausbildung in Sportarten, Einübung allgemeiner Fitness und Gesundheitssport. Hierbei ist ein Schwerpunkt die Förderung des Eishockeysports, vorrangig für Kinder und Jugendliche.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - (1) Organisation und Durchführung des Trainings- und Spielbetriebes in den vom Verein angebotenen Sportarten mit Meldung beim jeweiligen Fachverband des BLSV im Bedarfsfalle.
 - (2) Organisation und Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen im Eissport, insbesondere Eishockey durch Grundlagen-, Aufbau- und Leistungstraining sowie Spielübungen.
 - (3) Dazu beteiligt sich der Verein am Spielbetrieb des Bayerischen Eissport-Verbandes e.V. bzw. Deutschen Eishockey-Bundes e.V.
 - (4) Auf den Sportverkehr mit dem Ausland unter Berücksichtigung der kulturellen Bildung wird grundlegender Wert gelegt.
 - (5) Talentsichtung und -förderung von Kindern und Jugendlichen nach systematischen und zielgerichteten sportwissenschaftlichen Grundsätzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied beim Bayerischen Landes-Sportverband e.V. unter der Nummer 13451, dessen Satzung in der jeweils gültigen Form anerkannt wird.
2. Der Verein kann Mitglied beim Deutschen Eishockey-Bund e.V. werden.
3. Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Fachverbände sind in ihrer jeweiligen Fassung für die Aktiven, d.h. Wettkampfsport betreibenden Mitglieder verbindlich, ohne Bestandteil dieser Satzung zu sein.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder:
 - (1) Ordentliche Mitglieder sind:
 - a. Aktive und passive Mitglieder, die die Aufnahmegebühr und die festgesetzten Beiträge entrichten.
 - b. Ordentliche volljährige Mitglieder haben Teilnahme-, Antrags-, Rede- und volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
 - c. Ordentliche Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, sind wählbar.
 - (2) Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a. Aktive und passive Mitglieder, die keine Aufnahmegebühr oder keine festgesetzten Beiträge leisten.
 - b. Außerordentliche Mitglieder haben Teilnahme- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht, am Vereinsleben und an den Veranstaltungen des Vereins zu ermäßigten Eintrittspreisen teilzunehmen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Den Antrag auf Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person durch Abgabe eines schriftlichen Antrages beim Vorstand stellen.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.
3. Der Vorstand hat das Recht, den Aufnahmeantrag abzulehnen, wenn in der Person des Antragstellers ein wichtiger Grund vorliegt. Gegen die Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Der Erwerb der Mitgliedschaft, je nach Art, erfordert die Bezahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge. Für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist die Stellung von zwei Bürgen aus den vorhandenen ordentlichen Mitgliedern erforderlich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tode des Mitglieds
 - b. durch freiwilligen Austritt, § 39 BGB
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres (Vereinsjahres) erfolgen und muss durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten dem Vorstand angezeigt werden.

3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - a. grober Verstöße gegen die Interessen des Vereins
 - b. grober Verstöße gegen die Beschlüsse des Vorstandes
 - c. Wegfall der Leistungssporttauglichkeit
 - d. Beitragsrückstand trotz zweimaliger Mahnung.

Der Ausschließungsbeschluss mit Begründung ist schriftlich niederzulegen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.

Er bewirkt das Erlöschen aller Rechte des Mitgliedes gegenüber dem Verein. Der Betroffene hat Anspruch auf rechtlichen Gehör durch die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Ordentliche Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr und die festgesetzten Beiträge zu leisten. Außerordentliche Mitglieder sind zur Zahlung des Vereinsbeitrages verpflichtet. Die Aufnahmegebühr und der Vereinsbeitrag werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand kann weitere Beiträge beschließen. Er hat auch das Recht auf Antrag Beiträge zu ermäßigen oder zu erlassen.
2. Die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge sind für den Erwerb der Mitgliedschaft konstitutiv. Die weiteren Beiträge sind für das laufende Verein(Geschäfts)jahr im Voraus zu entrichten, spätestens 14 Tage nach Beginn. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Dauert die Mitgliedschaft bei Ein- oder Austritt weniger als 12 Monate des Geschäftsjahres, erfolgt keine anteilmäßige Erstattung oder Ermäßigung.
3. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet haben, können von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Stimm-, Rede- und Antragsrecht mit je einer Stimme haben nur ordentliche Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder haben Teilnahme- und Rederecht. Ein Mitglied darf nicht nach § 34 BGB vom Stimmrecht ausgeschlossen sein. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
2. Der Verein hält einmal pro Geschäftsjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 21 Tagen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind so rechtzeitig zu stellen, dass sie berücksichtigt werden können. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Das Einberufungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse/Email-Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. den Haushaltsplan für das kommende Geschäfts (Vereins-) jahr
 - b. Genehmigung des Jahresabschlusses und/oder der Bilanz

- c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Neuwahl des Vorstandes, § 27 BGB
 - e. Satzungsänderungen, § 33 BGB
 - f. Vereinsmitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr
 - g. Anträge des Vorstandes und der ordentlichen Mitglieder
 - h. Wahl eines Revisors nach § 11 der Satzung
 - i. Auflösung des Vereins nach § 14 der Satzung
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn sie
- a. vom Vorstand beschlossen wird,
 - b. von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder beantragt wird.

Tagesordnungspunkte der außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

6. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. In dem Protokoll sind alle Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und den Vorständen zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

1. Jeder Vorstand kann einzeln den Verein vertreten nach § 26 II BGB und übt einzeln die Geschäftsführung des Vereins, § 27 BGB, aus.
Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorstand
 2. Vorstand
2. Der Vorstand muss ordentliches Mitglied des Vereins sein und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist jederzeit möglich.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied für das ausgeschiedene bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäfts- und Finanzordnung, welche die jeweiligen Aufgabenbereiche und Finanzmittel festlegt.
5. Der Vorstand hat am Beginn eines Geschäfts(Vereins)jahres einen Haushaltsplan zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Im Rahmen dieses Haushaltsplanes kann der Vorstand finanzielle Entscheidungen treffen. Der Vorstand hat am Schluss des Geschäfts(Vereins)jahres den Revisor gem. § 11 mit der Erstellung des Jahresabschlusses zu beauftragen.
6. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht. Die gefassten Beschlüsse müssen schriftlich festgehalten werden.

§ 11 Revisor

1. Von der Mitgliederversammlung wird für eine Amtszeit von 2 Jahren ein Revisor gewählt. Der Revisor darf nicht Vorstand sein.
2. Er ist in seiner Tätigkeit unabhängig und unterliegt keiner Weisung des Vorstandes. Der Revisor prüft alljährlich die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in Bezug auf die

Erfüllung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, besonders hinsichtlich des Haushaltsplanes sowie der Buchführung des Vereins.

Er erstellt im Auftrag des Vorstandes den Jahresabschluss und die Bilanz.

3. Anlässlich der Mitgliederversammlung erstattet er den Mitgliedern Bericht.

§ 12 Wirtschaftsrat

1. Der Wirtschaftsrat besteht aus 3 Räten und setzt sich aus Personen zusammen, die
 - a. vom Vorstand berufen werden
 - b. von der Münchner Olympiapark GmbH, dem Olympiastützpunkt oder der Stadt München vorgeschlagen und vom Vorstand berufen werden.
2. Der Wirtschaftsrat berät und unterstützt den Vorstand in allen wirtschaftlichen Belangen.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 14 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Verkehrseinrichtungen und -geräten oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins, § 41 BGB, kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von 4 Wochen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 7 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet.
2. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren, §§ 48 und 49 BGB zu bestellen, die die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar verwerten.